

# Vermögensschadenhaftpflicht- und D&O-Versicherung für Gartenbauvereine

Zusätzlich zur schon seit langem bestehenden Vereinshaftpflicht- und Gartenunfallversicherung hat der Landesverband für die weitere Absicherung der Vereine und deren Organe eine Vermögensschadenhaftpflicht- (VH) und eine D&O-Versicherung (Director´s and Officer´s Liability Insurance) abgeschlossen. Die VH gilt für alle Vereine, die D&O-Versicherung nur für eingetragene Vereine, d. h. für deren im Vereinsregister gemeldete Vorstandschaft. Die Beitragszahlung für beide Versicherungen übernimmt der Landesverband, wodurch auf die Vereine keine Kosten zukommen.

## Vermögensschadenhaftpflicht- und D&O-Versicherung für Gartenbauvereine

Versichert ist für den Versicherungsnehmer, den Vorstand, den besonderen Vertreter i. S. des § 30 BGB, das Präsidium, die Angestellten und die ehrenamtlichen Vertreter die satzungsgemäße Tätigkeit für den Landesverband und für alle dem Landesverband angeschlossenen Vereine. Der Versicherungsschutz erstreckt sich dabei auf Vermögensschäden, die die versicherten Organe und Personen bei Ausübung der satzungsgemäßen Tätigkeit einem Dritten oder dem Verein selbst zugefügt haben und hierfür haftpflichtig gemacht werden. In der VH gilt das **Verstoßprinzip**. Danach tritt der Versicherungsfall mit dem Verstoß ein (Panne/Irrtum/Versehen), woraufhin der Schadenersatzanspruch aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen geltend gemacht wird. Da auf den Verstoßzeitpunkt abgestellt wird, ist der Vermögensschaden in der Regel nicht unmittelbar sichtbar, sondern tritt erst nach einiger Zeit zutage (Spätschäden). Der Versicherungsschutz umfasst jedoch die Folgen aller während der Versicherungsdauer vorgekommenen Verstöße, sofern der Versicherer nicht später als 5 Jahre nach Ende des Versicherungsvertrages über den Versicherungsfall informiert wird. Das **Deckungskonzept** über den Landesverband bietet überdurchschnittlichen Versicherungsschutz: Die VH gewährt bereits bei einfacher Fahrlässigkeit Versicherungsschutz für Mitarbeiter und Organe, obwohl nach gesetzlicher Vorgabe erst bei mittlerer und grober Fahrlässigkeit eine Haftung ausgelöst wird.

### Fahrlässige Eigenschäden:

Verspätete Beantragung von Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln; Fehler beim Einzug von Mitgliedsbeiträgen; Verjährlassen von Gewährleistungsansprüchen gegen Handwerker bei Bau

bzw. Umbau von Vereinshäusern; überhöhte Zahlung (Zahlendreher); Verjährlassen eigener Forderungen.

#### Beispiel 1:

Der Verein kauft für seine Mosterei Flaschenverschlüsse. Nach Rechnungsbegleichung stellt sich heraus, dass die Verschlüsse undicht sind und sich Schimmel bildet. Es wird versäumt, rechtzeitig Mängelgewährleistungsrechte geltend zu machen – Verjährung tritt ein.

#### Beispiel 2:

Wegen verspäteter Beantragung eines Zuschusses aus öffentlichen Mitteln wird der Antrag abgelehnt. Der Verein muss die Sanierung seines Vereinsheims dadurch alleine bezahlen.

#### Beispiel 3:

Zwei alleinvertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder schließen durch fehlerhafte Kommunikation gleichzeitig einen Cateringvertrag für eine Vereinsfeier. Die Kündigung eines Vertrages hat eine Vertragsstrafe zur Folge.

#### Beispiel 4:

Auf der Vereinshomepage wird versehentlich eine Anfahrtsskizze aus urheberrechtlich geschütztem Kartenmaterial genutzt.

### Fahrlässige Drittschäden:

Fehlerhafte Zuwendungsbestätigung; fehlerhafte Beratung der Mitglieder.

#### Beispiel:

Ein Verein stellt versehentlich eine falsche Zuwendungsbestätigung für Spender aus. Nach Einreichung ihrer Steuererklärungen erhalten die Spender keine Steuervorteile. Sie verlangen vom Verein Schadenersatz in Höhe der entgangenen Steuervorteile.

### D&O-Versicherung

Die D&O-Versicherung ist eine Vermögensschadenhaftpflicht-Versicherung für die Organe (z. B. Vorstände) und Geschäftsführer. Der Vertrag gilt für den Landesverband und alle ihm angeschlossenen Vereine, die eingetragen sind (e. V.). Die Eingrenzung auf e. V.

besteht deswegen, da eine D&O-Versicherung nur für juristische Personen zur Verfügung gestellt werden kann, weil es hier eine gesetzlich normierte Organhaftung gibt. Bei nicht rechtsfähigen Vereinen gibt es kein vergleichbares Haftungsregime.

Die Haftung des Organs für seine Vereinstätigkeiten erfolgt bei Pflichtverstößen mit dem gesamten Privatvermögen, und zwar unbegrenzt und persönlich. Die Haftung erfolgt dabei gegenüber dem Verein/Verband (sog. Innenhaftung) wie auch gegenüber Dritten (sog. Außenhaftung).

Auch Finanzbehörden und Sozialversicherungsträger versenden persönlich adressierte Bescheide an Organe, wenn Steuern bzw. Beiträge nicht oder nicht ordnungsgemäß abgeführt wurden (§§ 34, 69 Abgabenordnung).

Die D&O-Versicherung schützt somit im Rahmen und Umfang der Bedingungen die Organe (Vorstände etc.) und alle weiteren, mitversicherten Personen gegen die Folgen zivilrechtlicher Verantwortlichkeit aus ihrer Vereinstätigkeit bei Schäden, die

- einem externen Dritten entstehen (Außenhaftung)
- dem e. V. entstehen (Innenhaftung).

#### Beispiel 1:

Ein Vorstand eines Vereins vergisst, für einen Angestellten die Sozialversicherungsbeiträge abzuführen. Der Verein wird auf Zahlung der Beiträge vom Sozialversicherungsträger in Anspruch genommen. Dem Verein entstehen dadurch Mehrkosten.

#### Beispiel 2:

Durch das Fehlen einer geeigneten Mitgliederverwaltung stellt sich heraus, dass viele Mitglieder seit Jahren keine Mitgliedsbeiträge zahlen und nie gemahnt wurden. Durch die Verjährung von Forderungen entsteht dem Verein ein beträchtlicher Schaden. Die Mitgliederversammlung beschließt, dass der Vorstand den Forderungsausfall begleichen soll.